

Verbandsgemeindeverwaltung
Lingenfeld
Postfach 12 61

67356 Lingenfeld

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

08.11.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bauungsplan „Nördlich der Kautzengasse - Rückwärtige Gartennutzung“ der Ortsgemeinde Lingenfeld

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau GB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan mit dem Ziel private Grünflächen mit Nebengebäuden festzusetzen, bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir bitten jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen, die zu berücksichtigen sind.

1. Wasserwirtschaft

- Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.

- Niederschlagswasserbewirtschaftung

Zum Thema Niederschlagswasserbewirtschaftung für eine zukünftig zulässige Gesamtversiegelung = 1.670 m² ist folgendes bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Als übergeordnete Zielsetzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel dabei ist, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.

Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung).

Der Wasserhaushalt im bebauten Zustand soll dem unbebauten Referenzzustand möglichst nahekommen.

Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.

Auf Grund der Festsetzung als private Grünfläche und der Begrenzung der zulässigen Versiegelung auf 10 % der Gesamtfläche in Verbindung mit der Festsetzung, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken breitflächig zu versickern ist, wird auf die Aufstellung einer Wasserhaushaltsbilanz verzichtet.

- Sturzfluten/Hochwasservorsorge:

Nach den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten zeigt sich bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Dauer 1 h, 40-47 mm $\hat{=}$ einer Jährlichkeit von $n = 0,01 = 100$ jährlich), dass die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes tlw. überflutet werden, die Wassertiefen reichen von 5 cm bis punktuell max. 30 cm.

Die aktuellen Sturzflutgefahrenkarten sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722&contextId=116663>

2. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.

Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Hinweise

Des Weiteren bitten wir Sie die Hinweise zum Bebauungsplan wie folgt zu ergänzen:

Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen:

- Beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) zu beachten.
- Beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten

Mit dem im Umweltbericht beschriebenen Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange Einverständnis

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag